

**Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die
Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des
öffentlichen Auftragswesens (BVwG-Pauschalgebührenverordnung 2018 – BVwG-
PauschGebV 2018)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 340 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) hat ein Antragsteller für Anträge gemäß den §§ 342 Abs. 1, 350 Abs. 1 und § 353 Abs. 1 und 2 jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die zu entrichtenden Gebührensätze sind von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen. Gemäß § 135 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012), idF BGBl. I Nr. XXX/2018, gilt diese Bestimmung auch für Rechtsschutzverfahren nach diesem Bundesgesetz. § 84 Abs. 1 Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018) enthält eine entsprechende Regelung für den Bereich der Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

Ziel(e)

Festsetzung der Pauschalgebühren gemäß § 340 Abs. 1 BVergG 2018, § 135 BVergGVS 2012 iVm § 340 Abs. 1 BVergG 2018 und § 84 Abs. 1 BVergGKonz 2018 durch Verordnung der Bundesregierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 – BVwG-PauschGebV Vergabe 2018)

Die Gebührensätze orientieren sich an den bisher geltenden Gebührensätzen gemäß der BVwG-PauschGebV Vergabe, BGBl. II Nr. 491/2013, zuzüglich einer Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Moderne Verfassung, Reformen im Staats- und Verwaltungswesen, und Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie der Unternehmen" der Untergliederung 13 Justiz und Reformen im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aus dem Vorhaben ergeben sich – unter Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von Rechtsschutzverfahren – aufgrund der Indexanpassung der Gebührensätze Mehreinnahmen in Höhe von 5,3% für den Bundshaushalt. Darüber hinaus sind geringe Mehreinnahmen aufgrund der geringfügigen Erhöhung der Gebührensätze für Direktvergaben sowie für Bauaufträge zu erwarten; diese können jedoch

mangels (insb. nach Verfahrens- bzw. Auftragsart gegliederten) Daten über die Anzahl der Vergaberechtsschutzverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht spezifiziert werden.

Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt ergeben sich überdies aufgrund der neuen Gebührensätze für Anträge betreffend die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Die Anzahl der (künftigen) Verfahren im Anwendungsbereich des BVergGKonz 2018 ist nicht abschätzbar; aufgrund der in Österreich bislang geringen Anzahl von abgeschlossenen Konzessionsverträgen ist jedoch von keiner signifikanten Steigerung der Rechtsschutzverfahren auszugehen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht, da sie den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz gemäß der Judikatur des EuGH entsprechen und die praktische Wirksamkeit der Vergabe-Rechtsmittelrichtlinie nicht beeinträchtigen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine. Die Pauschalgebühren für die Inanspruchnahme des Bundesverwaltungsgerichtes betreffen nach der Kompetenzbestimmung des Art. 14b B-VG nur den Vollziehungsbereich des Bundes, sodass eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung nicht erforderlich ist.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1521174685).